Kurzzusammenfassung

Stand: 09.11.2026

Rechenzentren als Infrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse

Die Nationale Rechenzentrumsstrategie der Bundesregierung will die IT-Anschlussleistung von Rechenzentren bis 2030 verdoppeln und die von KI-Rechenzentren mindestens vervierfachen. In der Praxis scheitern Vorhaben jedoch an langwierigen Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Um dies zu verbessern, hat die German Datacenter Association (GDA) gutachterlich prüfen lassen, ob Rechenzentren als Infrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse (ÜÖI) anerkannt werden können. Das Gutachten wurde von der Kanzlei GSK Stockmann erstellt. Die Autoren kommen zu dem Ergebnis, dass eine solche Anerkennung verfassungs- und europarechtlich möglich ist, wenn Rechenzentren bei der Abwägung mit anderen öffentlichen Interessen nur befristet ein höheres Gewicht erhalten. Planungs- und Zulassungsverfahren ließen sich so beschleunigen.

Bedeutung

Rechenzentren bilden die physische Grundlage für nahezu alle Wirtschaftsbereiche, für die Digitalisierung der Verwaltung und für die digitale Souveränität. Für Stromnetze, erneuerbare Energien, zentrale Verkehrsprojekte und den Glasfaserausbau hat der Gesetzgeber das ÜÖI bereits festgeschrieben. Der erfolgreiche Ausbau der Glasfaser- und Mobilfunknetze sollte nach Einschätzung der Gutachter mit einem ebenso ambitionierten Ausbau der Rechenzentren einhergehen.

Wirkung in Planungs- und Genehmigungsverfahren

Rechenzentren erhalten durch das ÜÖI mehr Gewicht in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Gemeinden können so Bauleitpläne für Rechenzentren leichter begründen und Behörden ihre bestehenden Entscheidungsspielräume zugunsten der Vorhaben nutzen.

Das ÜÖI ersetzt keine Genehmigungsvoraussetzung. Es fließt aber auch bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe ein und kann das Verfahren so auch bei gebundenen Entscheidungen erleichtern und beschleunigen. Feste Schutzstandards und europarechtliche Vorgaben bleiben weiterhin maßgeblich, die Planungshoheit der Gemeinden bleibt unberührt.

Regelungsvorschläge des Gutachtens

Das Gutachten schlägt vor, gesetzlich festzuschreiben, dass Rechenzentren einschließlich ihrer Nebenanlagen wie Notstromversorgung, Kühlung, Netzanbindung, Transformatoren und Energiespeicher im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Daneben schlagen die Gutachter weitere flankierende Maßnahmen vor, die die Errichtung von Rechenzentren im Außenbereich vereinfachen. Für Windenergieanlagen, Batteriespeicher und Versorgungsanlagen bestehen bereits vergleichbare Regelungen.

Während der Status einer Infrastruktur im ÜÖI unbefristet festgeschrieben werden kann, sollte der zusätzliche Vorrang in der Abwägung (Gewichtungsvorgabe) befristet gelten, beispielsweise, bis die in der Nationalen Rechenzentrumsstrategie angestrebte Verdopplung der IT-Anschlussleistung erreicht ist.

Umsetzung

Die Gutachter zeigen mehrere gesetzgeberische Wege auf, dieses Anliegen umzusetzen, und empfehlen, die Bundesländer einzubeziehen. Einer dieser Wege führt über § 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG), das derzeit novelliert wird. Die Vorschrift legt das ÜÖI für die Telekommunikationsinfrastruktur bereits fest. Einen konkreten Formulierungsvorschlag, der sich auch im TKG verankern ließe, finden Sie im Gutachten auf S. 45 (Abschnitt IV.1.a, Rn. 122).

Die GDA wird sich im Gespräch mit Abgeordneten des Deutschen Bundestages und den zuständigen Ministerien für eine Regelung im TKG einsetzen.

Ihre Ansprechpartner in der GDA

Matthias Plötzke
Managing Director
+49 173 26 44 232
ploetzke@germandatacenters.com

Nik Maurice Krämer
Manager Public Affairs
+49 173 31 59 430
kraemer@germandatacenters.com